



kinderhaus malters

kinderbetreuung – schülerbetreuung – mittagstisch

Statuten

Kinderhaus Malters

Um die Leserlichkeit zu verbessern, wird in den vorliegenden Statuten die männliche Form verwendet, sie bezieht sich jedoch stets auf beide Geschlechter.

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Kinderhaus Malters“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Malters. Der Verein ist konfessionell, kulturell und politisch unabhängig.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Führung eines Kinderhauses in Malters.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Natürliche Personen (als Einzelmitglieder) und juristische Personen (als Kollektivmitglieder) können Mitglied des Vereins werden, indem sie mit dem Vereinszweck einverstanden sind und den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlen.

- 3.2 Einzelmitglieder

Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder im Kinderhaus betreut werden, sowie der Vorstand sind Einzelmitglieder des Vereins. Dabei gelten beide Elternteile zusammen als ein Mitglied mit einer Stimme. Dies gilt auch für Eltern, deren Elternteil im Vorstand ein Amt ausführt.

Einzelmitglieder haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Mitgliederversammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen. Einzelmitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Der Vorstand ist vom Mitgliederbeitrag befreit.

3.3 Kollektivmitglieder

Juristische Personen, die bereit sind, den Verein ideell und finanziell zu unterstützen, können als Kollektivmitglieder dem Verein beitreten. Kollektivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag und werden zur Mitgliederversammlung eingeladen. Sie verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht mit je einer Stimme.

3.4 Ehrenmitglieder

Vereinsmitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden zur Mitgliederversammlung eingeladen und verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht mit je einer Stimme.

3.5 Sponsoren

Wer dem Verein regelmässig oder gelegentlich Zuwendungen macht, ist Sponsor. Sponsoren sind keine Mitglieder des Vereins und haben weder ein Stimm- noch ein Wahlrecht. Zudem sind sie an der Mitgliederversammlung nicht teilnahmeberechtigt, erhalten aber den Jahresbericht.

3.6 Aufnahme

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

3.7 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann auf jede ordentliche Mitgliederversammlung hin schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.

3.8 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinschädigend verhält, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

3.9 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages oder des Vereinsvermögen.

Art. 4 Finanzen

- 4.1 Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:
- a. Mitgliederbeiträge
 - b. Spenden
 - c. Subventionen
 - d. Eigene Anstrengungen
 - e. Schenkungen, Vermächtnisse oder andere Zuwendungen

Art. 5 Haftung

- 5.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 6 Organisation

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
- a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Revisionsstelle

Art. 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungsabschluss findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Wenn die Geschäfte es erfordern, kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auch von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, unter Angabe der Traktanden und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen.

- 7.3 Anträge haben die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum dem Präsidenten zuhänden des Vorstandes schriftlich einzureichen.
- 7.4 Der Mitgliederversammlung obliegt:
- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b. Genehmigung des Jahresberichtes
 - c. Genehmigung der Jahresrechnung
 - d. Genehmigung des Budgets
 - e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über eine Revision der Statuten
 - h. Wahl des Vorstandes unter gleichzeitiger Ernennung des Präsidenten
 - i. Wahl der Revisoren
 - j. Auflösung des Vereins
- 7.5 Jede ordnungsmässig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 7.6 Alle Wahlen und Abstimmungen an der Mitgliederversammlung erfolgen mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen und Vereinsauflösung (Ziffer 10.1 und 10.2) der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident oder der Stellvertreter den Stichentscheid.
- 7.7 Beschlüsse können einzig über die in der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Diese sollen nach Möglichkeit über wirtschaftliche, soziale, oder pädagogische Erfahrungen verfügen. Der Vorstand konstituiert sich selbst und wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 8.2 Dem Vorstand obliegen folgende Geschäfte:
- Alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind
 - Vereinsgeschäfte gemäss Pflichtenheft
 - Vertretung des Vereins nach aussen
 - Beschaffung und Verwaltung der notwendigen Finanzen
 - Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung
 - Sicherstellung des Betriebes
 - Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- 8.3 Die rechtsverbindliche Unterschrift haben zwei Vorstandsmitglieder kollektiv. Die Unterschriftenregelung für die Kinderhausleitung und -buchhaltung wird im jeweiligen Pflichtenheft separat festgelegt.
- 8.4 Alle Wahlen und Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident oder der Stellvertreter den Stichentscheid.

Art. 9 Revisionsstelle

- 9.1 Sie prüft jährlich die Buchhaltung und die Jahresrechnung und stellt die entsprechenden Anträge an die Mitgliederversammlung.
- 9.2 Die Revisionsstelle besteht aus zwei fachlich ausgewiesenen Personen und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Eine geplante Statutenänderung muss in der Traktandenliste zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein und bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- 10.2 Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung, mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein allfällig resultierendes Reinvermögen ist für Familienergänzende Kinderbetreuung in Malters einzusetzen. Es wird von einem an der Versammlung bestimmten Treuhänder bis zur Verwendung verwaltet.

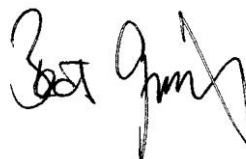
Die Mitglieder des Vereins Kinderhaus Malters haben diese Statuten anlässlich der Mitgliederversammlung vom 19. März 2013 genehmigt. Sie treten am 20. März 2013 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten.

Malters, 19. März 2013

Verein Kinderhaus Malters



Cécile Huwiler
Präsidentin



Beat Geisseler
Aktuar